

darf, daß er aus freiem Willen, sondern nur nothgedrungen abbestellt. Eine Ausnahme machen billig solche Zeitschriften oder sonstige Erscheinungen, welche jährlich oder halbjährlich oder für das ganze Werk bei der ersten Lieferung berechnet werden, und wovon die Vorausbezahlung von den Verlegern den Abnehmern zur Bedingung gemacht wurde. Hier muß freilich der Sortimentshändler den Risiko übernehmen, auch wenn Einer oder der Andere seiner Abnehmer erst dann bezahlt, wenn er das Ganze empfangen hat, was leider so häufig der Fall ist.

II. Die zweite Frage muß ich zu Gunsten des Verlegers beantworten. Allerdings ist es unangenehm, wenn man Novitäten, die man kaum 4 Wochen auf dem Lager hat, die man vielleicht auf eigne Rechnung bekannt gemacht hatte, gleich wieder zurück senden soll. Aber soll man deshalb den Verleger der Gefahr aussetzen, daß er, nachdem er im Laufe des Rechnungsjahres eine neue Auflage veranstalten mußte, in der nächsten Ostermesse mehrere hundert Exemplare der alten Auflage zurück zu nehmen hat? Das würde doch wohl die Grenzen der Billigkeit überschreiten, da der Nachtheil für den Einzelnen sehr unbedeutend, für den Verleger aber oft sehr bedeutend ist. Auch kommen dergleichen Fälle nicht so selten vor, als daß man sie nicht beachten sollte. Billig aber ist es, daß der Verleger in solchen Fällen, wo es sein Vortheil erheischt, vor der gewöhnlichen Zeit Gegenstände zurück zu verlangen, die Fracht und selbst die Bekanntmachungsgebühren vergütet, wenn letztere durch Belege erwiesen sind, da Eines so billig wie das Andere ist.

Es ist allerdings zu wünschen, daß mehrere Stimmen sich über diesen Gegenstand vernehmen lassen und daß ein Regulativ darüber festgesetzt werden möchte.

Audiat et altera pars!

Kreuznach, am 7. März 1835.

L. C. Kehr.

Das Restschreiben.

Das Restschreiben wurde ehemals nur dann und wann angewendet, nämlich nur dann, wenn noch etwas zu liefern war, das unumgänglich zu dem Buche gehörte und durch irgend einen Umstand nicht hatte fertig werden können. Jetzt aber schreibt man wohl viele Theile zu großen Werken als Reste an, um früher Geld dafür zu erhalten. Sonst berechnete oder verkaufte man nicht einen ganzen Jahrgang eines Journals, sondern jedes Stück einzeln, z. B. Schöber's Staatsanzeigen, deutsche Bibliothek, Bibliothek der schönen Wissenschaften, deutsches Museum, berliner Monatschrift etc. War das nicht zweckmäßig? Warum muß der Sortimentsbuchhändler jetzt so viele Fortsetzungen, welche oft gar nicht mit dem ersten Theile oder nur mit den Titeln verwandt sind, sich so früh als Rest ansetzen lassen und sehr oft vor der Zeit bezahlen? Besonders werden die Journale auf diese Art berechnet, manche sogar pränumerando. Der Abnehmer muß dem Verleger vielmals erst das Geld zum Druck einliefern, und der Letztere versteht so zu sagen seine Ehre, denn nicht selten wird etwas Restgeschriebenes gar nicht geliefert, auch nicht durch Zurückrechnung vergütigt.

Ist dies Restschreiben fortwährend bei so vielen, mehrere Theile enthaltenden Werken und Journalen zu rechtfertigen? Die Verleger werden sagen, es sey ihnen zu unbequem, jedes

Stück einer Monatschrift einzeln zu berechnen, aber, wenn's weiter nichts ist, soll denn der Abnehmer das Unbequeme allein tragen? Am Ende des Jahres kann ja Jedem ganz leicht aus dem Continuationsbuche berechnet werden, wie viel derselbe an fertig gewordenen Stücken wirklich erhalten hat, und mit den übrigen wird dann in der neuen Rechnung fortgeföhren. Hat der Abnehmer eine alte Geldschuld im Laufe der Journalieferungen nicht bezahlt, so kann der Verleger ihm eben so gut einen Niegel vor die Thür schieben, als bei der jetzigen Lieferungs-Manier. Bei dieser jetzigen bekommt der Verleger eine alte Schuld vielfältig doch nicht bezahlt, und das unterbrochene Exemplar geht gewöhnlich verloren, denn der Sortimentsbuchhändler weiß seinen Kunden ja wohl eine Entschuldigung einzuschwätzen.

Die Berechnung der Stücke einzeln, oder die Vermeidung jedes Restschreibens, möchte ferner für die Verleger noch dazu vortheilhaft sein, denn wenn dem Sortimentsbuchhändler die Rechnung gesperrt ist, so könnte der Kunde denselben sich die folgenden Stücke in einer andern Handlung bestellen, und dem Verleger blieben sie nicht liegen.

Ein sonderbarer Widerspruch ist's, wenn jetzt bei vielen Verlegern die großen Werke in 14 Tageheften erscheinen, und den Abnehmern das Geld in ganz kleinen Portionen zur Erleichterung abgenommen wird, während andere sich ähnliche große Werke gleich beim ersten Theile in theuren Preisen ganz vollständig bezahlen lassen, und dann die folgenden Theile erst nach Jahren liefern. So ist z. B. der erste Theil eines solchen großen Werks im Jahr 1828 erschienen, und der letzte erst im Anfange 1835.

Während solcher Verzögerungen sind oft den Sortimentsbuchhändlern viele von ihren Abnehmern gestorben und verstorben, und diejenigen, welche nach diesen die ersteren Theile etwa in einer Auction erstehen, wissen nicht, wo sie die Fortsetzung hernehmen sollen. Der Verleger will sie einzeln nicht liefern, und den Sortimentsbuchhändler, welcher die ersten Theile geliefert hat, und wo die letzten Theile nun als Maculatur liegen, können sit nicht erforschen.

Den Buchhandlungsverbesserern wäre durch diese Darstellung ein sehr nütliches und wichtiges Stück Arbeit vorgelegt, denn etwas, das von alten Gewohnheiten ehrenvoll und gut ist, muß man nicht verwerfen. G.

Correspondenz des Börsenblattes.

Hld'sche B. in Hbg. 10. März. Der wiederholt ausgesprochene Wunsch, die Novitätenliste alphabetisch anzuordnen, wird reiflich erwogen. — G — e in B. Maculaturverlust; wegen Mangel an Raum zurückgelegt. — Recensir-Committeen, sobald der Raum es gestattet. Dank für die Briefe. — L. C. Nachdruckvertrieb, — nächstens. — Ferner erhalten: C. in T. und K. in Z. vom 8. u. 14. März.

Sämmtliche Herren Mitarbeiter werden gebeten, sich wegen der Abdrücke einzelner Nummern an die Herren Deputirten des leipziger Vereins direct zu wenden, indem der Red. begreiflicher Weise die Verfügung über das Eigenthum des Börsenvereins nicht zusteht. —

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. v. Binzer.